

12. 1. Ist der Provinzialsteuerdirektor befugt, die Revision einzulegen gegen ein Urteil der Strafkammer, welches den Angeklagten von der Anklage der qualifizierten Kontrebande und des damit ideell zusammen treffenden Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s freispricht?

St.P.D. §§. 459. 464. 467.

2. Begründung des freisprechenden Urtheils.

St.P.D. §. 266 Abs. 4.

II. Straffenat. Urth. v. 27. Oktober 1885 g. F., D. u. B.

Rep. 2441/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Meidenburg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors, welche gegen die Freisprechung der Angeklagten D. und B. gerichtet ist und mit Bezug auf §. 377 Nr. 7 St.P.D. geltend macht, daß bezüglich dieser beiden Angeklagten das Urteil keine Entscheidungsgründe enthalte, erscheint zulässig und begründet.

1. Durch den Beschluß des Landgerichtes zu A. vom 17. Januar 1885 ist gegen die drei Angeklagten F., D. und B. auf Grund der §§. 328. 47. 57 St.G.B.'s und der §§. 134. 146. 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 das Hauptverfahren eröffnet, indem dieselben für hinreichend verdächtig erachtet sind:

im Februar 1884 im Kreise A.

1. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den Königl. Regierungspräsidenten zu R., als zuständige Behörde, mittels Verord-

nung vom 6. Oktober 1883 — im Regierungsamtsblatte Stück 41 S. 229 abgedruckt — angeordnet worden ist, wissentlich verlegt, auch

2. es unternommen zu haben, sechs Schweine, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, aus Rußland einzuführen, und zwar

a. indem sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande verbunden haben, wobei F. der Anführer gewesen ist,

b. D. ferner, indem er bei Verübung der Kontrebande ein Gewehr, eine Waffe, zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führte, während

c. B. (geboren den 11. Dezember 1871) bei Begehung dieser Straftthaten die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Das darauf ergangene Urteil der Strafkammer, welches den Angeklagten F. wegen Verletzung der Sperrmaßregeln und Kontrebande (zugleich für einen zweiten, gemäß §. 265 St.P.O. zur Verhandlung gezogenen Fall) mit drei Monaten Gefängnis bestraft und zur Zahlung des Wertes der eingeschmuggelten Schweine in Höhe von 390 *M* verurteilt, die Angeklagten D. und B. von der Anklage der Verletzung der Sperrmaßregeln und der Kontrebande freispricht, giebt als Gründe lediglich an:

es sei auf Grund des Geständnisses des Angeklagten F. und der Aussagen der Zeugen für erwiesen erachtet und thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte F. durch zwei selbständige Handlungen im Februar 1884 im Kreise N. das eine Mal sechs, das zweite Mal zwei Schweine im Gesamtwerte von 390 *M* aus Rußland eingeführt hat, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, und dadurch das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den Königl. Regierungspräsidenten zu R., als zuständige Behörde, mittels Verordnung vom 6. Oktober 1883 angeordnet worden ist, wissentlich verlegt hat,

dagegen nicht für erwiesen erachtet und nicht festgestellt,

daß die Angeklagten D. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Kontrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verlegt haben-

Der Provinzialsteuerdirektor hat an dem letzten Tage der dem Staatsanwälte zur Einlegung der Revision offen stehenden Frist seinerseits die Revision eingelegt und dadurch, und zwar rechtzeitig, der Verfolgung sich angeschlossen. Seine Befugnis zur Anschließung und damit zur Einlegung der Revision ist nicht in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich vorliegend im Sinne der Überschrift des Abschnittes 3 Buch 6 und des §. 459 der Strafprozeßordnung um eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, da unter den Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften nach den Motiven „Steuer-, Zoll- und ähnliche Vergehen“ verstanden sind. Dahin gehört deshalb die Kontrebande, welche in §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bedroht ist mit der Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werte jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommt. Die Kontrebande ist danach zweifellos eine Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze, wegen welcher, sofern sie allein und in einfacher Gestalt vorliegt, nach §. 33 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (G. S. S. 781), — auf welches der §. 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verweist — und nach §. 459 St. P. O. von der Steuerbehörde ein Strafbescheid erlassen werden kann. Die in §. 464 und in §. 467 St. P. O. der Verwaltungsbehörde beigelegte Befugnis zur Anklageerhebung und zur Anschließung an die Strafverfolgung hat jedoch nicht die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlasse des Strafbescheides zur Voraussetzung. Beide Paragraphen setzen zwar selbstverständlich voraus, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem bereits angegebenen Sinne in Rede steht; der §. 464 macht aber alsdann die Befugnis der Verwaltungsbehörde, selbst die Anklage zu erheben, nur von der Thatfache, daß die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt hat, und der §. 467 a. a. O. die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Anschließung an die Strafverfolgung von der Thatfache abhängig, daß der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder die

Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Strafprozeßordnung den Vorschriften des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852 widerstreitende Normen hat aufstellen wollen, welches bei den „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle“ (Art. 135), die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde in allen Fällen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, die gerichtliche Anklage selbständig zu erheben und einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage sich in jeder Lage der Sache anzuschließen für befugt erklärte (Artt. 138. 145 Abs. 1); vielmehr sprechen die Motive zu den §§. 390. 392 des Entwurfes — §§. 464. 467 St.P.O. — aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zum Vorbilde genommen seien. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Erhebung der Anklage und zur Anschließung an die Strafverfolgung ist insbesondere auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kontrebande unter solchen erschwerenden Umständen begangen ist, daß nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 außer der Konfiskation auf eine Freiheitsstrafe, sei es zusätzlich zu der Geldstrafe oder an Stelle derselben, zu erkennen ist (vergl. §§. 146. 148. 141 a. a. O.); sie ist aber weiter selbst da nicht für ausgeschlossen zu erachten, wo das Zollvergehen mit einem nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuche, zu ahnenden Vergehen ideell zusammentrifft. Denn der gesetzliche Grund, weshalb bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich anvertraut ist und, falls letztere die Verfolgung übernimmt, die Verwaltungsbehörde befugt sein soll, in dem Verfahren mitzuwirken und ihre Ansichten unmittelbar vor dem erkennenden Richter zu entwickeln, besteht, wie auch die Motive ergeben, gerade darin, daß bei solchen Vergehen die Verwaltungsbehörde, als besonders vertraut mit den einschlägigen Fragen, auch für besonders berufen erachtet worden ist, für die Wahrung des durch diese Zuwiderhandlungen bedrohten öffentlichen Interesses einzutreten, und dieser Grund trifft offenbar nicht weniger, vielmehr in erhöhtem Maße zu, wenn in der Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung (§. 158 des Vereinszollgesetzes) enthalten ist.

Ob in dem Falle, wenn wegen der mit der Kontrebande ideell konkurrierenden Straftthat die Verfolgung vor dem Schwurgerichte zu geschehen hat — was in dem in §. 4 des Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 95) vorgesehenen zweiten Falle zutreffen würde — mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 424 Abs. 2 St.P.O. für die Anklagebefugnis der Verwaltungsbehörde eine Abweichung sich ergeben mag, bedarf hier keiner Erörterung. Das in Bd. 9 S. 236 flg. der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckte Urteil vom 29. Oktober 1883 betrifft einen von dem vorliegenden verschiedenen Fall, weil es sich dort nur um das Vergehen des Betruges und nicht zugleich um ein ideell konkurrierendes Steuervergehen handelte.

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors war hiernach in Rücksicht auf das Vergehen der qualifizierten, mit dem Vergehen gegen §. 328 St.G.B.'s ideell konkurrierenden Kontrebande für zulässig zu erachten. Sie ist aber auch begründet.

2. Nach §. 266 Abs. 4 St.P.O. müssen, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet ist. Diesen Anforderungen genügt bezüglich der Freisprechung der Angeklagten D. und B. die Begründung des angefochtenen Urtheiles nicht. Dasselbe beschränkt sich darauf, für nicht erwiesen zu erklären, daß D. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Kontrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verletzt haben. Mag mit dem ersteren Teile dieser Erklärung auch der erschwerende Umstand des §. 146 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verneint sein, so fehlt doch jeder Ausspruch über die den Angeklagten D. und B. durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Mitthätigkeit zur Kontrebande und das dem ersteren zur Last gelegte Mitführen einer Waffe, und dieser Mangel wird keineswegs durch die nachfolgenden Worte ausgeglichen, welche offenbar den Thatbestand des in dem Eröffnungsbeschlusse angezogenen §. 328 St.G.B.'s negieren sollten; und dies konnte schon geschehen, wenn angenommen wurde, daß die beiden Angeklagten das Einfuhrverbot nicht als zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet gekannt und dasselbe daher als ein solches nicht wissentlich verletzt haben. Es

ergibt sich aus der Urteilsbegründung daher nicht, daß eine Mitthätigkeit zur Kontrebande, welche der Eröffnungsbeschluß ins Auge faßt, bezüglich der Angeklagten D. und B. für nicht erwiesen erklärt ist, und es entzieht sich einer Nachprüfung des Revisionsgerichtes, ob die Thatfachen, welche der Borderrichter für erwiesen angenommen hat, nicht eine strafbare Beziehung dieser beiden Angeklagten zu der Kontrebande (vgl. §. 149 a. a. D.) ergeben und die Handlungen derselben nicht rechtsirrtümlich für nicht strafbar erachtet worden sind. Es ist bereits wiederholt von dem Reichsgerichte ausgesprochen, daß nach dem Zwecke und Sinne des §. 266 Abs. 4 St.P.D. die Gründe des freisprechenden Urteiles die für erwiesen angenommenen Thatfachen insoweit konkret anzugeben haben, daß eine solche rechtliche Nachprüfung möglich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 60, Bd. 5 S. 225. Hieran fehlt es vorliegend bezüglich des Vergehens der Kontrebande, sodaß der in §. 377 Nr. 7 a. a. D. bezeichnete Revisionsgrund gegeben ist. Da es sich hier aber bezüglich der Kontrebande und des Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s um eine einheitliche That handelt und es eine Freisprechung von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte der That nicht giebt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 43, Bd. 9 S. 124, so war gemäß §§. 393. 394 St.P.D. auf die Revision des Provinzialsteuerdirektors das angefochtene Urteil, soweit es die Angeklagten D. und B. betrifft, in dem ganzen auf diese Angeklagten bezüglichen Umfange, also mit allen dieselben betreffenden Feststellungen aufzuheben.